

§ 217 BDG 1979 Amtstitel

BDG 1979 - Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 08.01.2026

1. (1)Für Lehrpersonen sind folgende Amtstitel vorgesehen:

Verwendungs-gruppe(n)	Amtstitel
L 1	Professorin oder Professor
L 2	je nach Verwendung ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 15 Jahren und 6 Monaten für L 2a und 16 Jahren und 6 Monaten für L 2b 1
Berufsschullehrerin	oder Berufsschuloberlehrerin oder
Berufsschullehrer	Berufsschuloberlehrer
Erzieherin oder Erzieher	Obererzieherin oder Obererzieher
Fachlehrerin oder Fachlehrer	Fachoberlehrerin oder Fachoberlehrer
Kindergärtnerin	oder Oberkindergärtnerin oder
Kindergärtner	an Oberkindergärtner an
Übungskindergärten	Übungskindergärten
Sonderkindergärtnerin	oder Obersonderkindergärtnerin oder
Sonderkindergärtner	Obersonderkindergärtner
Sonderkindergärtnerin	oder Obersonderkindergärtnerin oder
Sonderkindergärtner	an Obersonderkindergärtner an
Übungskindergärten	Übungskindergärten
Sonderschullehrerin	oder Sonderschuloberlehrerin oder
Sonderschullehrer	Sonderschuloberlehrer
Praxisschullehrerin	oder Praxisschuloberlehrerin oder
Praxisschullehrer	Praxisschuloberlehrer
L 3	je nach Verwendung ab Erreichen eines Besoldungsdienstalters von 17 Jahren

Kindergärtnerin	oder Oberkindergärtnerin	oder
Kindergärtner	an Oberkindergärtner	an
Übungskindergärten	Übungskindergärten	
Lehrerin oder Lehrer für (unter Lehrerin oder Lehrer für (unter Hinzufügung des Hinzufügung des Unterrichtsgegenstandes) Unterrichtsgegenstandes)		
Sonderkindergärtnerin	oder Obersonderkindergärtnerin	oder
Sonderkindergärtner	Obersonderkindergärtner	
1. (2)Für Lehrpersonen sind abweichend vom Abs. 1 folgende Amtstitel vorgesehen:		
Leiterin oder Leiter eines Schulclusters		Amtstitel
		Schulcluster-Leiterin oder Schulcluster-Leiter
die Leiterin oder den Leiter einer Schule, eines Bundeskonvikts, die zur Direktorin Direktorin oder Direktor ernannte Leiterin oder den zum Direktor ernannten Leiter eines Universitäts- Sportinstituts		
die Vorständin oder den Vorstand einer Abteilung einer Lehranstalt im Sinne Abteilungsvorständin oder schulrechtlicher Vorschriften		Abteilungsvorstand
die Fachvorständin oder den Fachvorstand im Sinne schulrechtlicher Vorschriften	Fachvorständin	oder Fachvorstand
die Erziehungsleiterin oder den Erziehungsleiter an einer Internatsschule des Bundes	Erziehungsleiterin	oder Erziehungsleiter

1. (3)Die Wirkung der mit dem Erreichen eines höheren Besoldungsdienstalters verbundenen Änderung des Amtstitels tritt während eines Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluss nicht ein. Wird jedoch das Disziplinarverfahren eingestellt oder die Lehrperson freigesprochen, tritt diese Wirkung rückwirkend ein. Im Falle eines Schuldspruches ohne Strafe kann mit Bescheid festgestellt werden, dass diese Wirkung rückwirkend eintritt, wenn

1. die Schuld der Lehrperson gering ist,
2. die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und
3. keine dienstlichen Interessen entgegenstehen.

In Kraft seit 01.09.2018 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at